

Die Jordan Reflektoren GmbH & Co. KG, Schneiderstraße 76, D-40764 Langenfeld gewährt folgende Gewährleistung von 5 Jahren auf Jordan-Produkte.

Wir gewährleisten, dass von Jordan Reflektoren vertriebene Produkte bei bestimmungsgemäßem Gebrauch während eines Gewährleistungszeitraums von 5 Jahren ab Rechnungsdatum frei von Fabrikations- und/oder Materialfehlern sind.

§ 1 Umfang der Gewährleistung

- (1) Von der Gewährleistung erfasst sind nur Produkte,
 - (a) die gemäß den Produkt- und Anwendungsspezifikationen (Datenblatt) verwendet werden;
 - (b) die gemäß Montageanleitung durch ein konzessioniertes Elektronunternehmen installiert und in Betrieb gesetzt wurden;
 - (c) deren Wartungserfordernissen fachmännisch Genüge getan wird;
 - (d) deren Grenzwerte für externe Einflussfaktoren, wie etwa Temperaturen und Spannungen, nicht überschritten werden;
 - (e) die keinen nicht bestimmungsgemäßen mechanischen und/oder chemischen Belastungen ausgesetzt sind;
 - (f) die ausschließlich mit elektrischen Komponenten ausgestattet werden, die den geltenden IEC-Spezifikationen entsprechen;
 - (g) und an denen keine Änderungen oder Reparaturen vorgenommen wurden, zu denen wir nicht unsere schriftliche Zustimmung gegeben haben.

- (2) Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf
 - (a) normale Abnutzung und Verschleiß sowie Verschleißteile oder Softwarefehler, Viren u. ä.;
 - (b) vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigungen;
 - (c) Konstruktionsfehler;
 - (d) Sonderfertigungen, bei denen wir nach vom Kunden vorgelegten Plänen, Zeichnungen und Spezifikationen arbeiten;
 - (e) Einstellungen bzw. Parametrierungen an Anlagen, die sich aufgrund von Verschleiß, Ermüdung oder Verschmutzungen verändern;
 - (f) Abweichungen des Produkts von Abbildungen oder Angaben in unseren Katalogen oder sonstigen Verkaufsunterlagen;
 - (g) In Datenblättern als Hochrechnung / Extrapolation angegebene Informationen zu Lebensdauern von elektrischen Komponenten.

- (3) Die Gewährleistung gilt für dauerhafte Fehlfunktionen von Produkten, die auf wesentliche Fabrikations- und/oder Materialfehler zurückzuführen sind, soweit sie die Nennausfallsrate übersteigen. Wenn in den Produkt- und Anwendungsspezifikationen nichts Gegenteiliges festgelegt wurde, beträgt die Nennausfallsrate bei elektronischen Betriebsgeräten und Bauteilen wie etwa LEDs 0,2%/1000 Betriebsstunden, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben. Des Weiteren gelten bei LED-Leuchten, die ein oder mehrere LED-Module enthalten können, ein Lichtstromrückgang von bis zu 0,6%/1000 Betriebsstunden sowie eine Lichtfarbpunktverschiebung über die Lebensdauer als Stand der Technik und fallen nicht unter die Gewährleistung. Der Lichtstrom und die Leistung unterliegen bei einem neuen LED-Modul einer Toleranz von +/- 10 %. Werden LED-Leuchten und/oder einzelne LED-Module ersetzt, so kann es aufgrund des technischen Fortschritts und der nutzungsbedingten Veränderung des Lichtstroms zu Abweichungen in den Lichteigenschaften gegenüber dem ursprünglichen Produkt kommen.

Erstellt:				Geprüft:			
Name:	R. Lassmann	Datum:	13.04.2021	Name:	S. Herx	Datum:	13.04.2021
AI 19			Seite 1 von 2			Rev. 001	

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Um die Gewährleistung in Anspruch zu nehmen, muss der Kunde uns innerhalb von 2 Wochen nach der Feststellung, dass einige oder alle der für die Gewährleistung in Frage kommenden Produkte Fabrikations- und/oder Materialfehler aufweisen, diesen Umstand schriftlich mitteilen. Es ist uns sodann eine angemessene Frist zu gewähren, um die Produkte zu prüfen. Sollte dafür die Rücksendung der Produkte an uns erforderlich sein, trägt die Kosten dafür der Kunde. Treten Zweifel am Vorliegen des behaupteten Mangels oder daran auf, dass der behauptete Mangel auf einen von dieser Gewährleistung umfassten Fabrikations- und/oder Materialfehler zurückzuführen ist, trägt die Beweislast für das Vorliegen des Mangels und/oder die Kausalität eines von dieser Gewährleistung umfassten Fabrikations- und/oder Materialfehlers der Kunde; dieser hat die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

§ 3 Leistungen

- (1) Wenn sich nach Prüfung eines als Gewährleistungsfall gemeldeten Produkts herausstellt, dass es die behaupteten Mängel aufweist und diese durch die Gewährleistungserklärung gedeckt sind, so steht es uns frei, entweder den Mangel zu beheben oder einen von uns gewählten Ersatz in Form gleicher oder gleichwertiger Produkte zu leisten oder den Kaufpreis zu erstatten.
- (2) Alle mit der Gewährleistungsleistung entstehenden Nebenkosten trägt der Kunde. Darunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich, Kosten für den Ein- und Ausbau, den Transport oder Versand des fehlerhaften und des reparierten bzw. des Ersatzprodukts, die Entsorgung, für Fahrt- und Wegzeiten, für Hebevorrichtungen und Gerüste. Auch für im Rahmen der Gewährleistung notwendige Neuinbetriebnahmen, Softwareneuinstallationen oder Softwareupdates trägt die Kosten der Kunde.
- (3) Unsere Ersatzprodukte oder -teile entsprechen in ihrer Funktionalität dem zu ersetzenden Produkt oder dem zu ersetzenden Teil. Die Ersatzprodukte oder -teile können neue oder wiederverwertete Materialien enthalten, die zwar gebraucht oder überholt, aber neuen Produkten oder Teilen in Hinsicht auf Leistung und Zuverlässigkeit gleichwertig sind; es können sich jedoch geringe Abweichungen in Hinblick auf Abmessungen und Design ergeben.
- (4) Die Erbringung einer Gewährleistung bewirkt keine Verlängerung des Gewährleistungszeitraums. Ersatzprodukte oder -teile sind jedoch insoweit von der Gewährleistung umfasst, als wir dafür einstehen, dass sie für die restliche Zeit des anwendbaren Gewährleistungszeitraumes für das Produkt, das ersetzt wird oder in dem sie eingebaut werden, keine Fabrikations- und/oder Materialfehler aufweisen.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Wir übernehmen keine über diese Gewährleistung hinausreichende Haftung. Insbesondere haften wir im Rahmen dieser Gewährleistung nicht für etwaige mittelbare Schäden, Sonder- oder Folgeschäden, Vermögensschäden einschließlich dem Verlust tatsächlicher oder erwarteter Gewinne, Zinsen, Erträge, erwarteter Einsparungen oder Geschäfte, Schädigungen des Firmenwerts, und Schäden jeglicher Art, die Dritten entstanden sind. Unsere gesetzliche Gewährleistung bleibt jedoch unverändert aufrecht und besteht neben dieser Gewährleistung.
- (2) Die Haftung aus dieser Gewährleistung ist auf den Kaufpreis der betroffenen Produkte beschränkt. Sie ist gegenüber einer Haftung aus anderen rechtlichen Gründen subsidiär. Ein Anspruch auf zusätzliche bzw. den tatsächlichen Schadensbetrag erhöhende Leistungen oder Zahlungen kann nicht aus dieser Gewährleistung hergeleitet werden.
- (3) Der Kunde kann die Gewährleistung bzw. seine Rechte daraus nur mit unserer schriftlichen Zustimmung übertragen. Dritte haben kein Recht, eine der in dieser Gewährleistung enthaltenen Bestimmungen durchzusetzen.
- (4) Es gilt das deutsche Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Gewährleistungserklärung ergeben, ist Langenfeld.
- (6) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Gewährleistungserklärung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung wird durch eine gültige ersetzt, die dem Parteiwillen möglichst nahekommt.

Erstellt:				Geprüft:			
Name:	R. Lassmann	Datum:	13.04.2021	Name:	S. Herx	Datum:	13.04.2021
AI 19			Seite 2 von 2			Rev. 001	